

Sitzung vom 31. März 2020

Beschl. Nr. **2020-80**

S1.B1.6.4 Kontakte mit andern Behörden und Institutionen, Repräsentation
Berufswahlschule (BWS) Bezirk Horgen; Revision Statuten Zweckverband;
Abstimmungsempfehlung

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich enthält unter anderem veränderte Bestimmungen für die Zweckverbände. Aus diesem Grund sind sämtliche Zweckverbände angehalten, ihre Rechtsgrundlagen bis spätestens 2022 zu überarbeiten.

Die Stadt Adliswil ist Mitglied des Zweckverbands Berufswahlschule (BWS) Bezirk Horgen mit Sitz in Horgen. Für die Annahme der revidierten Statuten ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden notwendig.

Beleuchtender Bericht des Zweckverbands BWS Bezirk Horgen

1. Ausgangslage

Das seit dem 1. Januar 2018 gültige neue kantonale Gemeindegesetz verlangt von den Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz sowie verschiedene formale Anpassungen. Aufgrund dessen müssen die Statuten einer Totalrevision unterzogen werden. Diese unterliegt zwingend einer Urnenabstimmung in den beteiligten Gemeinden. Auch der Zweckverband Berufswahlschule Bezirk Horgen (BWS) muss aufgrund dieser kantonalen Vorgaben seine Statuten revidieren. Er hat diese Totalrevision genutzt, um die Statuten punktuell den aktuellen Anforderungen anzupassen.

Neun Gemeinden des Bezirks Horgen sind Mitglied des Zweckverbands BWS, der damit das ganze Bezirksgebiet abdeckt. Die bestehende Organisationsstruktur des Zweckverbandes ist gut etabliert und hat sich bewährt. Grundlegende Änderungen (namentlich eine andere Organisationsform als der Zweckverband) drängen sich somit nicht auf.

Auch an den Tätigkeiten und Zuständigkeiten des Zweckverbands ändert sich durch die neuen Statuten grundsätzlich nichts. Der Zweckverband erfüllt unverändert die Aufgabe, den im Verbandsgebiet wohnenden Schulabgängerinnen und Schulabgängern ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsvorbereitungsjahren zur Verfügung zu stellen. Auch das System der Betriebskosten-Finanzierung bleibt unverändert.

2. Vorgehen

Die Schulkommission (Verbandsvorstand) der BWS Bezirk Horgen hat aufgrund der kantonalen Vorgaben einen ersten Statutenentwurf erarbeitet (Beschluss vom 28. Mai 2019) und diesen beim kantonalen Gemeindeamt in die Vorprüfung gegeben sowie den Zweckverbandsgemeinden zur Vernehmlassung zugestellt. Aufgrund der Stellungnahme des Gemeindeamts wurden einige wenige Anpassungen vorgenommen (Änderungen von inhaltlich untergeordneter Bedeutung).

Fünf Verbandsgemeinden haben formell oder informell Stellung genommen, alle ausdrücklich zustimmend. Änderungsanträge seitens der Gemeinden gingen keine ein. Die Schulkommission verabschiedete die Vorlage an ihrer Sitzung vom 2. Oktober 2019 zuhanden der Delegiertenversammlung, welche ihrerseits der Vorlage am 6. November 2019 einstimmig zugestimmt hat.

Die Inkraftsetzung der revidierten Statuten erfolgt auf den 1. Januar 2021 (vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat).

3. Die wichtigsten Änderungen

Der Zweckverband ist bei der Revision den vom Kanton vorgegebenen Musterstatuten gefolgt. Bewährte BWS-spezifische Bestimmungen der bisherigen Statuten wurden nach Möglichkeit übernommen. Die Änderungen bestehen grundsätzlich einerseits in zwingenden Anpassungen (kein Ermessensspielraum, da übergeordnetes Recht) und andererseits in «freiwilligen» Neuregelungen (erwähnte punktuelle Anpassungen an aktuelle Anforderungen).

Die wichtigsten Anpassungen im Einzelnen:

Bestand (Art. 1, bisherige Statuten: Art. 1):

Der Bestand (Mitgliedsgemeinden) wird den neusten Gegebenheiten resp. den Veränderungen der Gemeindestrukturen angepasst. Die Bezeichnung der Einrichtung lautet «Berufswahlschule Bezirk Horgen» (kurz «BWS Bezirk Horgen»); neu wird auf den Begriff «Zweckverband» verzichtet.

Publikation und Information (Art. 7, bisher Art. 8):

Amtliche Publikationen und Mitteilungen werden neu auf der Website des Zweckverbands veröffentlicht und sind dauerhaft zugänglich (bisher erfolgten die amtlichen Publikationen in der Tageszeitung resp. in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden). Mit diesem Schritt erfolgt die Umstellung hin zur Digitalisierung; diese Form der Publikation ist praktikabler und in mancher Hinsicht auch benutzerfreundlicher.

Volksinitiative und fakultatives Referendum (Art. 12, 13, bisher Art. 13, 15):

Die erforderlichen Unterschriftenzahlen werden massvoll erhöht (für die Einreichung einer Volksinitiative von 500 auf 1'000, für ein fakultatives Referendum von 200 auf 500 Unterschriften). Damit sollen Abstimmungen mit geringen Erfolgschancen nach Möglichkeit vermieden werden.

Finanzkompetenzen (Art. 11, 14, 19, 28, bisher Art. 11, 16, 22, 28):

Die Finanzkompetenzen der Behörden werden massvoll angehoben. Die Schulkommission der BWS gewinnt damit im operativen Bereich an Handlungsfähigkeit. Die Kompetenzerweiterung der Delegiertenversammlung (resp. Anhebung der Kompetenzgrenzen für Volksabstimmungen) bezweckt, dass der Aufwand einer Volksabstimmung in einem vernünftigen Verhältnis zum Kreditbetrag steht. Die Finanzkompetenzen der Schulkommission bleiben verhältnismässig tief, d.h. schon bei relativ geringen Beträgen muss die Delegiertenversammlung entscheiden. Ein Referendum gegen einen solchen DV-Beschluss von untergeordneter finanzieller Bedeutung (mit anschliessender Volksabstimmung) wäre

unverhältnismässig; deshalb wird dafür ein Betrag als Untergrenze festgelegt (dies war schon bisher der Fall, die Grenze wird neu angemessen erhöht, s. Art. 14 Ziff. 3).

Finanzkompetenzen	bisher Fr.	neu Fr.
Stimmberechtigte (Art.11)		
• einmalig	über 250'000	über 400'000
• wiederkehrend	über 150'000	über 200'000
Referendum möglich (Art.14)		
• einmalig	ab 50'000	ab 100'000
• wiederkehrend	ab 10'000	ab 50'000
Delegiertenversammlung (Art.19)		
• einmalig	bis 250'000	bis 400'000
• wiederkehrend	bis 150'000	bis 200'000
Schulkommission (Art.28)		
• einmalig	bis 10'000 (max. 10'000/Jahr)	bis 25'000 (max. 50'000/Jahr)
• wiederkehrend	bis 5'000 (max. 10'000/Jahr)	bis 10'000 (max. 25'000/Jahr)

Die Verbandsgemeinden (Art. 15, 16, bisher Art. 17, 18):

Gemäss dem neuen Gemeindegesetz beschliessen in den Verbandsgemeinden neu zwingend die Stimmberechtigten an der Urne über die Änderung der Statuten, die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband und die Auflösung des Zweckverbands (Art. 15). Bei grundlegenden Statutenänderungen ist Einstimmigkeit erforderlich (neu präzisere Um- schreibung, s. Art. 16).

Anfragerecht der Delegierten (Art. 25, bisher: -):

Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat gegenüber dem Verbandsvorstand (Schulkommission) ein Anfragerecht zu allen Angelegenheiten des Zweckverbands.

Befugnisse der Schulkommission (Art. 27 Abs. 2, 28 Abs. 2, 29, bisher Art. 28, 29):

Die Schulkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren (Kompetenz gemäss neuem Gemeindegesetz). Sie muss die delegierten Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Erlass regeln. Gegenüber der bisherigen, enger gefassten Delegationsmöglichkeit können Aufgaben so stufen- und sachgerechter erledigt und die Verantwortlichkeiten genauer geregelt werden. Dies ermöglicht effizientere Abläufe.

Prüfstelle (Art. 37, 38, bisher: -):

Da der Zweckverband unter dem neuen Gemeindegesetz einen eigenen Haushalt führt, muss eine Prüfstelle, die von der Schulkommission und der Rechnungsprüfungskommission gemeinsam bestimmt wird, Rechnungslegung und Buchführung finanziell prüfen.

Verbandshaushalt (Art. 41 ff., bisher Art. 36 ff.):

Der Zweckverband BWS verfügt neu über einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz. Diese Bestimmung gilt neu für alle Zweckverbände aufgrund des neuen Gemeindegesetzes. Diese

grundlegende Änderung hat namentlich auch Auswirkungen auf die Art der Finanzierung der Investitionen (Art. 43). In Art. 43 Abs. 3 ist vorgesehen, dass das zuständige Verbandsorgan mit der Bewilligung einer neuen Ausgabe die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichten kann.

Austritt, Auflösung und Liquidation (Art. 48, 49, bisher Art. 43, 44):

Für diese Fälle werden die finanziellen Folgen für die einzelnen Gemeinden präziser geregelt (Art. 48 und 49, jeweils Abs. 2).

Umwandlung der Investitionsbeiträge (Art. 51, bisher -):

Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden werden auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Statuten in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt; der Umwandlungswert entspricht dem Restbuchwert der Anlagen (s. namentlich Art. 51 Abs. 2 und 3).

4. Würdigung

Mit den neuen Statuten erhält der Zweckverband zeitgemässse Regelungen, die es ermöglichen, die künftigen Herausforderungen im Interesse der Gemeinden und der Bevölkerung des Bezirks Horgen zu bewältigen und qualitativ gute und effiziente Dienstleistungen zu erbringen. Die neuen Statuten tragen den Interessen der Gemeinden Rechnung. Die Neuerungen sind breit abgestützt und waren unbestritten. Delegiertenversammlung und Schulkommission empfehlen den Stimmberchtigten daher, den neuen Statuten zuzustimmen.

Antrag der Schulkommission und der Delegiertenversammlung

Die Schulkommission (Verbandsvorstand) und die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes BWS Bezirk Horgen empfehlen den Verbandsgemeinden der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zuzustimmen und diese zuhanden der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 zu verabschieden.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Horgen, die zugleich auch als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes BWS Bezirk Horgen amtet, ersucht die Stimmberchtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen (Beschluss vom 14. Januar 2020).

Zuständigkeit

Gemäss § 79 Gemeindegegesetz ist über Verbandsstatuten oder Änderungen an Verbandsstatuten an der Urne zu entscheiden. Bei der Statutenänderung handelt es sich um eine Abstimmung des Zweckverbands, auch wenn die Urnenabstimmungen in den jeweiligen Verbandsgemeinden durchgeführt werden (§ 12 Abs. 1 Bst. c Gesetz über die politischen Rechte). Dem Grossen Gemeinderat steht, gestützt auf Art. 33 Ziff. 3 Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, ein Antragsrecht auf Annahme oder Ablehnung der revidierten Statuten zu.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Bildung fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 13 der Gemeindeordnung, folgenden

Beschluss:

- 1 Dem Grossen Gemeinderat werden zuhanden der Verbandsgemeinde folgende Anträge unterbreitet:
 - I. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Berufswahlschule (BWS) Bezirk Horgen wird gemäss Beilage (Entwurf Statuten gemäss Entscheid Delegiertenversammlung vom 6. November 2019) genehmigt.
 - II. Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.
- 2 Vom Beleuchtenden Bericht, verfasst durch den Zweckverband BWS Bezirk Horgen, zuhanden der Verbandsabstimmung wird Kenntnis genommen.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Büro des Grossen Gemeinderats
 - 4.2 Stadtrat
 - 4.3 Ressortleiter Bildung
 - 4.4 Schulpflege Adliswil (mit separatem Schreiben)
 - 4.5 Vorstand Zweckverband BWS Bezirk Horgen (mit separatem Schreiben)
 - 4.6 Sitzgemeinde Zweckverband BWS Bezirk Horgen, Gemeindeverwaltung Horgen (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber